

mischen Erneuerungsgedankens nicht unerwähnt bleiben ⁹⁾. Es ist zudem interessant, wie Gregor VII., vielleicht sogar schon als Archidiakon, ganz bewußt auf das alte Privilegienformular Gregors d. Gr. zurückgreift ¹⁰⁾.

Es soll mit diesen Bemerkungen nicht der Anschein erweckt werden, als ob es der Reformbewegung an Ideen gemangelt hätte. Aber zu deren Begründung griff man doch stets auf die alten Rechtsnormen, so wie man sie verstand, zurück und sammelte zu diesem Zwecke eifrig die alten Canones. Gilt das für die ersten Reformpäpste, so haben sich auch bei Gregor VII. die Grundlagen noch nicht entscheidend gewandelt. Man hat immer wieder auf dieses Zurückgreifen auf die Vergangenheit bei Gregor VII. hingewiesen ¹¹⁾. Was ihn von seinen Vorgängern abhebt, ist die Tatsache, daß er deren Gedanken völlig durchgedacht, sie konsequent angewendet und damit einen entscheidenden Wendepunkt eingeleitet hat. Aber es muß doch festgehalten werden, daß gerade seine Aktivität die Pontifikate seiner Vorgänger überschattet und nicht immer erkennen läßt, daß die gleichen Ziele auch von diesen schon angestrebt wurden. Ganz besonders gilt das von seinem unmittelbaren Vorgänger Alexander II. ¹²⁾, wobei es allerdings fraglich ist, ob nicht manche Maßnahme dieses Papstes schon auf seinen Archidiakon und Ratgeber Hildebrand zurückzuführen ist.

Hildebrand-Gregor stand also ganz in der Tradition der römischen Kirche — auch ihrer Verwaltung —, in der er seine Ausbildung erfahren hatte und der er bis zu seinem Tode diente. Eine Lösung der umstrittenen Fragen seiner römischen Verwandtschaft ¹³⁾ mag kaum er-

⁹⁾ P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929) 188 ff., 238 ff.

¹⁰⁾ Vgl. dazu die Untersuchungen von H.-W. Klewitz, Das „Privilegienregister“ Gregors VII., AUF. 16 (1939) 413—424; dazu Jordan, Verwaltung a. a. O. S. 126.

¹¹⁾ Vgl. u. a. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3^{te} 1906) S. 762; W. Wühr, Studien zu Gregor VII., Kirchenreform und Weltpolitik (1930) S. 122; Fournier und le Bras a. a. O. S. 4 u. 9; Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12 (1932) 74; H.-X. Arquillière, Saint Grégoire VII. Essai sur la conception du pouvoir pontifical (1934) S. 133 (über den Dictatus papae) u. S. 280; C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 360; K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (9^{te} 1945) S. 51.

¹²⁾ P. Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, Abh. Berl. 1926, S. 27.

¹³⁾ Dazu zuletzt R. Morghen, Questioni gregoriane, Arch. Soc. Rom. 65 (1942) 11 ff.; ders., Gregoriana, ebd. 66 (1943) S. 213 ff.; G. Marchetti-Longhi, Ricerche sulla famiglia di Gregorio VII, Studi Gregoriani 2 (1947) 319—330.